

# Satzung Tanzsportclub Schneverdingen e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Vorstand
- § 11 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 13 Vorstandssitzungen
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Aufgaben und Beschluss der Mitgliederversammlung
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Datenschutz
- § 19 Vereinsordnung
- § 20 Haftung
- § 21 Inkrafttreten

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1978 gegründete Verein führt den Namen Tanzsportclub Schneverdingen e.V., im folgenden TSC genannt.
2. Der TSC hat seinen Sitz in Schneverdingen und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter Register Nr. 130122 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der TSC hat die Aufgabe, den Tanzsport zu pflegen und zu fördern durch:
  - a. Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen Tanzsportangelegenheiten;
  - b. tanzsportliche Weiterbildung durch Einrichtung und Unterhaltung eines regelmäßigen Tanzsporttrainings unter fachkundlicher Anleitung eines/einer Tanzsporttrainers/in und/oder Fachübungsleiters/in;
  - c. Förderung des Tanzsports allgemein und die Weiterentwicklung des Tanzsports als Breiten- und Turniersport;
  - d. Durchführung von Veranstaltungen für die Mitglieder und für außen stehende Freunde/innen des Tanzsports.
2. Besonders gefördert und unterstützt werden soll die Jugendarbeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der TSC kann übergeordneten Fachverbänden angehören. In diesem Fall ist für die Mitglieder auch die Satzung des jeweiligen Verbandes maßgebend.

## § 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Für Minderjährige muss die nach dem BGB erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachgewiesen werden. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennen der/die Bewerber/in oder die gesetzlichen Vertreter die Satzungsbestimmungen und die Vereinsordnung an.
4. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes hierzu erfolgt im Anhang zum Aufnahmeformular.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
6. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt.

#### § 5 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der TSC vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
3. Der Verein tritt extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds oder Auflösung eines korporativen Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderquartals zulässig.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
  - a. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
    - i. Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und vereinsschädigendes Verhalten.
    - ii. Die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
    - iii. Verstöße gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen.

- b. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
  - c. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
  - d. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit 2/3 der anwesenden Mitglieder endgültig. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit auch beschließen, den Ausschluss der nächsten Mitglieder-versammlung zur Entscheidung vorzulegen, die hierüber mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder befindet.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
  4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben jedoch unberührt.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.
2. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall einem Mitglied bei Vorlage besonderer Gründe den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Für besondere Ausgabepositionen kann der Vorstand die Erhebung von Umlagen beschließen.

### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - a. an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
  - b. Die aktiven Mitglieder des TSC sind insbesondere berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und ihrer Leistung entsprechend am Tanzsporttraining teilzunehmen.
  - c. Passive Mitglieder sind von der Benutzung der Trainingsstätte ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a. die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand und den übergeordneten Verbänden erlassenen Regelungen zu beachten;
  - b. nicht gegen das Ansehen des Vereins zu verstoßen;
  - c. Turnierpaare können in angemessenem Rahmen zum Start bei Veranstaltungen des TSC verpflichtet werden;
  - d. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zum festgelegten Fälligkeitstermin zu entrichten. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein laufend Änderungen der Bankverbindung sowie Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand des Vereins festlegt. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.  
Wenn die Mitgliedsbeiträge im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren in Höhe von 10% des Rückstandes zu erheben.

## § 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 10 Vorstand

1. Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand für die Dauer von 2 Jahren.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Kassenwart/in
  - d. dem/der Sportwart/in
  - e. dem/der Jugendwart/in
  - f. den Beisitzern/Beisitzerinnen
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Kassenwart/in

Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
4. Die Satzungsämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz 5 trifft die Mitgliederversammlung. Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung regelt der Vorstand.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
8. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dieses gilt auch für vom Verein beauftragte Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

## § 11 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen Vertretung und Geschäftsführung des TSC.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
  - Beratung und Entscheidung über Pläne und Tätigkeiten des Vereins;
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern;
  - Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben;
  - Verpflichtung von Fachkräften und/oder Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2;
  - Verpflichtung von Turnierpaaren in angemessenem Rahmen zum Start bei Veranstaltungen des TSC;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4 Abs. 6;
  - Öffentlichkeitsarbeit.

## § 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er verbleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen dessen/deren Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder eine/n Nachfolger/in bestimmen. Diese/r wird auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Wahl vorgeschlagen.
3. Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein bei der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn dessen/deren Bereitschaft zur Übernahme eines bestimmten Amtes dem/der Wahlleiter/in schriftlich vorliegt.
4. Wird nichts anderes beantragt, werden Wahlen offen durchgeführt.
5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

## § 13 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Vorstand seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 2, davon eine/r gemäß § 10 Abs. 3 anwesend ist.
4. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden.

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, stattfinden. Die Einberufung erfolgt in Schriftform, möglichst per E-Mail, alternativ durch Briefpost an die zuletzt vom Mitglied genannte Anschrift. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Für die Ladungsfrist, die Bekanntmachung und die Einberufung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 15 Aufgaben und Beschluss der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Kassenwart/in.
3. Bei Wahl des/der Vorsitzenden muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter/in übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts einschließlich des Kassenprüfungsberichts und des Haushaltsplans;
  - b. Entlastung des Vorstands;

- c. Wahl des/der Wahlleiters/in;
  - d. Wahl des Vorstandes;
  - e. Wahl der Kassenprüfer/innen;
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - h. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern unter Beachtung der originären Aufgaben des Vorstandes gemäß § 11. Anträge müssen mindestens sieben Tage zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden;
  - i. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
  6. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  7. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung beschlossen wird.
  8. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste zu fertigen, das von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### § 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr wird ein/e Kassenprüfer/in neu gewählt, sodass zum Geschäftsjahreswechsel jeweils ein/e alte/r und ein/e neue/r im Amt sind.
3. Die Kassenprüfer/innen überprüfen den jeweiligen Jahresabschluss. Sie berichten der Mitgliederversammlung und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

### § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schneverdingen unter der Auflage, dass die Gemeinde dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Alle Hinweise, Rechte und Bestimmungen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind in dem Dokument „Hinweise zum Datenschutz für Mitglieder des Tanzsportclub Schneverdingen e.V.“ ([www.tsc-schneverdingen.de](http://www.tsc-schneverdingen.de)) einzusehen.
2. Da in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, verzichtet der Verein auf die Benennung eines Datenschutzbeauftragten.

### § 19 Vereinsordnung

Vereinsordnungen werden durch Beschluss des Vorstandes erstellt bzw. geändert und gelten für alle Mitglieder.

## § 20 Haftung

1. Abgesehen von der gesetzlichen Haftung nach § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigungen oder Veranstaltungen eintretende Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstähle oder sonstige Schädigungen seiner Mitglieder nicht verantwortlich gemacht werden.
2. Der Verein schließt für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht ab. Er kann diesen Versicherungsabschluss auf den Sportverband übertragen.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 13.02.2019 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Schneverdingen, 13.02.2019

---

(1. Vorsitzende)

---

(Schriftführerin)